

ZBB 2006, 481

ZPO § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Zum Anwendungsbereich des § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO (Gerichtsstand für Klagen auf Ersatz bei nicht ordnungsgemäßer öffentlicher Kapitalmarktinformation)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 07.08.2006 – 3 AR 1681/06 (rechtskräftig), BB 2006, 2213 = WM 2006, 2079

Leitsatz:

Bei der Anwendung von § 32b Abs. 1 ZPO kommt es entscheidend darauf an, ob ein Schadensersatzanspruch auch wegen falscher bzw. irreführender öffentlicher Kapitalmarktinformation geltend gemacht wird. Dass daneben vorvertragliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist daher unerheblich.